

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“ (Landwirtschaft in Fläche für Ver- und Entsorgung Sonne) in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen
Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Auf Antrag der Stadt Ettlingen soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen-Kernstadt und Bruchhausen

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 14. November 2022 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand vom 21. November bis einschließlich 23. Dezember 2022 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 8. November bis einschließlich 16. Dezember 2022 zur Stellungnahme aufgefordert. Es gingen 18 Stellungnahmen ein.

Am 15. Mai 2023 nahm die Verbandsversammlung die Beurteilungen des Anhörungsergebnisses billigend zur Kenntnis und beschloss die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu der Einzeländerung. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB fand vom 19. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 15. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juli 2023 gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit zur Stellungnahme aufgefordert. Im Zuge dieser Beteiligung gingen 20 Stellungnahmen ein, die der Planung zustimmten oder Hinweise zur Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gaben, unter anderem zum Umgang mit der nahegelegenen B 3 und A 5, zu umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen und zu Belangen der Denkmalpflege.

In der beigefügten Anlage ist die Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen.
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen.
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

– Der Verbandsvorsitzende –

**Ettlingen – Ettlingen (Kernstadt) und Bruchhausen
ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“**

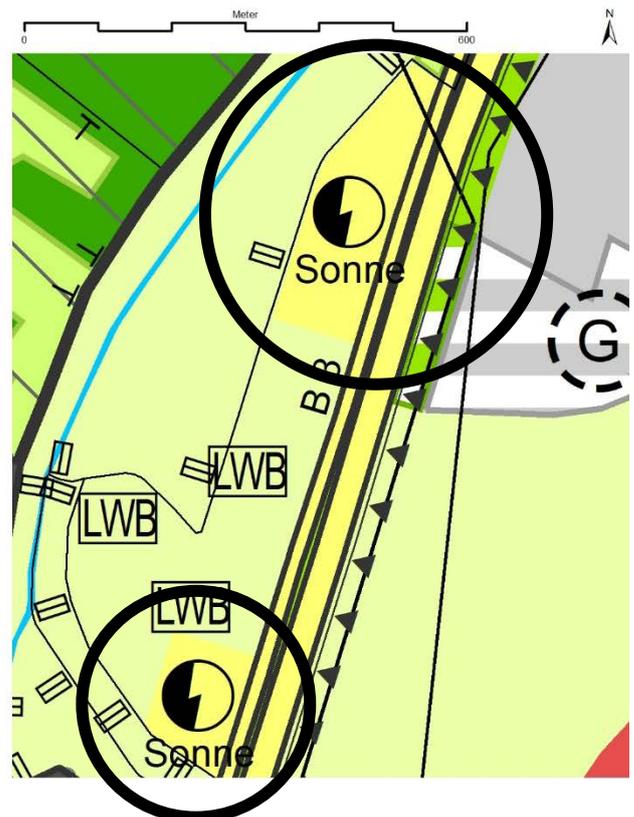
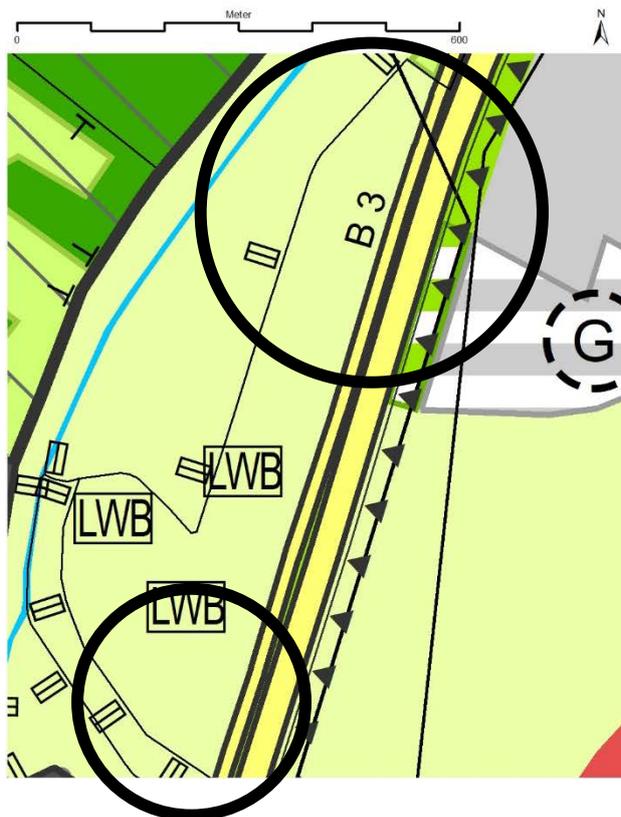
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für Ver- und Entsorgung,
Zweckbestimmung Sonne



ET-VE-E001 – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“, Ettlingen

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungs-typ	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
ET-VE-E001	Photovoltaikfreiflächen-anlage Hagbruch	VE	ca. 5,9	-	-	-	LW

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1) ○ 2)	● 3)	-	WSG IIIB	-

- 1) Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II
- 2) Regionaler Grünzug
- 3) Natur- und kulturgeschichtliche Bodenzeugnisse

1. Beschreibung und Begründung:

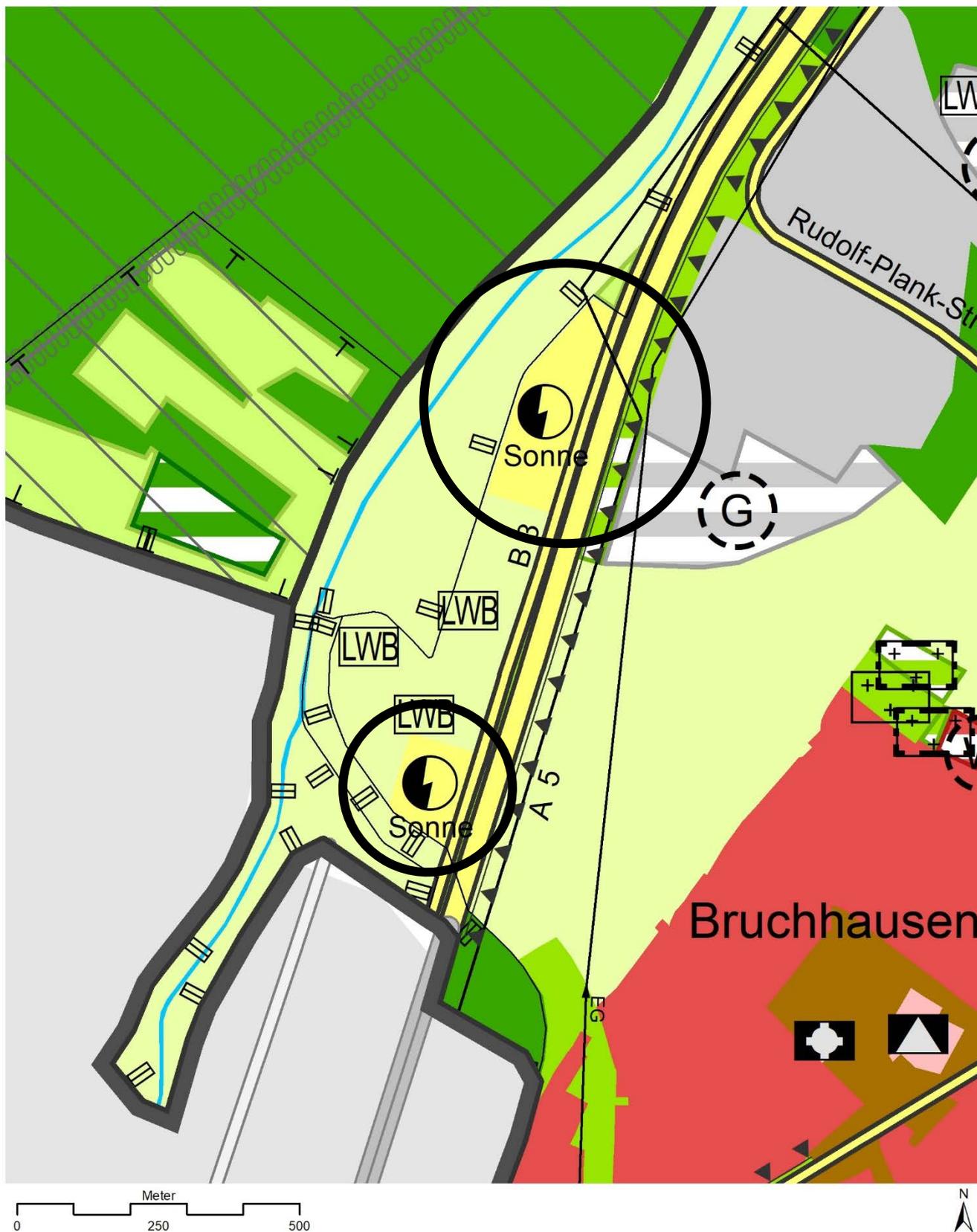
In Ettlingen sollen künftig westlich der B3 und parallel verlaufender A5 zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Vorhabenträgerin ist die Stadtwerke Ettlingen GmbH. Die Vorhabenflächen umfassen gemeinsam ca. 5,9 ha. Die nördliche Fläche mit ca. 4,0 ha befindet sich auf Gemarkung Ettlingen (Kernstadt), die südliche mit ca. 1,9 ha auf Gemarkung Bruchhausen.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Auf Antrag der Stadt Ettlingen vom 5. August 2022 soll im Zuge der Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit Zweckbestimmung „Sonne“ geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Parallelverfahren gestartet. Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“, veröffentlicht am 11. Januar 2023, sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang Autobahnen bis zu einer Entfernung von 200 Metern privilegiert. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin auf die Aufstellung eines Bebauungsplans verzichtet. Nach Rücksprache mit der Stadt Ettlingen wurde das Einzeländerungsverfahren aufgrund rechtlicher Unsicherheiten aber dennoch weitergeführt – im Falle eines wider Erwarten notwendigen Bebauungsplans wäre dieser somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind die vorgesehenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft, Stufe II festgelegt.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit		x		
Boden			x	
Wasser			x	
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt			x	
Landschaftsbild			x	
Kultur-/Sachgüter			x	
Fläche			x	
Wechselwirkungen		x		
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			x	
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Vermeidung/Begrenzung der Bodenbeanspruchung/-versiegelung und -verdichtung. Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung, möglichst als extensives Grünland.			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			hoch	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Im Übergang zur freien Landschaft ist der ortsnahe Bereich bedeutend für die Naherholung. Er liegt fußläufig zur angrenzenden Siedlung und bietet Raum zur Feierabenderholung. Mit den Verkehrsstrassen von Bundesstraße und Autobahn sind hier erhebliche Vorbelastungen infolge der Zerschneidung und Schallausbreitung verbunden.

Schutzgüter Boden und Wasser

Aufgrund der Überbauung durch die Fundamente und baubedingte Bodenverdichtung sind negative Folgen für die Bodenfunktionen möglich.

Die Bodentypen sind mit einem Auengley aus Auensand und einer Parabraunerde aus Hochflutlehm auf Niederterrassenschotter als wertvoll einzuschätzen, besonders die Parabraunerde im östlichen Teil des Gebiets hat eine sehr hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist der Boden empfindlich gegenüber baulicher Überprägung.

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIB, die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten (vergleiche Stellungnahme Stadtwerke Karlsruhe).

Durch Minimierung der Bodenversiegelung (v.a. infolge Bauwerke/Fundamente) sowie der baubedingten Bodenverdichtung können die Auswirkungen deutlich reduziert werden. In diesem Sinne sind fundamentfreie Bodenbefestigungen der Module vorteilhaft. Bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter als „mäßig“ eingestuft werden.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

In der Klimafunktionskarte ist dargestellt, dass die Fläche durch Flurwinde gering beeinflusst ist; die Ausgleichsfunktionen für den Siedlungsraum sind gering.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Westlich der Planflächen befindet sich das FFH-Gebiet 7016341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ (siehe unten).

Unmittelbar angrenzend ist das Landschaftsschutzgebiet 2.15.015 „Hardtwald südlich von Karlsruhe“.

Besonders der nördliche Bereich des Gebiets ist empfindlich (in Bezug auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit für den Artenschutz) gegenüber Beeinträchtigungen. Die um das Baugebiet vorhandenen Hecken sind als besonders geschützte Biotope erfasst (Nr. 170162152817 „Feldhecken im Gewann Hagbruch w. Bruchhausen“ und Nr. 170162152816 „Straßenhecken an der A5 und B3 südlich am Runden Plom“). Geplante Photovoltaik-Anlagen sollten gemäß der bei der Stadt Ettlingen vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung einen Abstand von 12 bis 15 m einhalten (Vogelschutz). Demnach sind auch weiterführende Untersuchungen zum Vorkommen von Zauneidechsen durchzuführen.

Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung als möglichst extensive Wiese oder Weide würde für die biologische Vielfalt positive Effekte mit sich bringen.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut als „mäßig“ eingestuft werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Überbauung der Flächen ist mit hohen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Vorbelastungen sind mit der Bebauung (Aussiedlerhöfe) zwischen den beiden Teilgebieten und dem Verlauf der B3/A5 entlang des Gebietes gegeben.

Zur Vermeidung der Auswirkungen sind folgende Anpassungen zu prüfen: Begrenzung der Bauhöhe, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unterhalb/zwischen den PV Modulen als Extensivgrünland/Beweidung, Erhalt und Möglichkeiten der Ergänzung der Eingrünung nach Westen zum Landschaftsraum.

Kultur-/Sachgüter

Zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gem. § 2 DSchG BW sind betroffen:

- Mittelalterlicher und/oder neuzeitlicher Pechofen (Listen Nr. MA 33, ADAB ID 100392677)
- Archäologische Substanz des neuzeitlichen Jagdhauses (Listen Nr. MA 35, ADAD ID 104372876)

Es gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren beziehungsweise wird deren Nutzbarkeit deutlich eingeschränkt; vergleiche Schutzgut Fläche.

Schutzgut Fläche

Die Planflächen beanspruchen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen im Außenbereich. Beide Teilflächen sind aktuell unbebaut, so dass unbelastete Flächen überplant werden. Das große Grundstück auf der Gemarkung Ettlingen Stadt wird aktuell zur Produktion von Heu, die kleinere Fläche auf Gemarkung Bruchhausen wird ackerbauartig genutzt.

Vorhabenbedingt ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung noch eingeschränkt möglich. In der weiteren Ausgestaltung sollte eine dauerhafte gleichzeitige Nutzung als Extensivgrünland/Beweidung vorgesehen werden.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut als „mäßig“ eingestuft werden.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können auch den Bodenwasserhaushalt betreffen. Grundwasserführende Bodenschichten sind aber nach bisherigem Kenntnisstand nicht berührt.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

Westlich der Planflächen befindet sich das FFH-Gebiet 7016341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ist vorzunehmen.

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. **Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung**

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen von 20 Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden Stellungnahmen zur Planung ein. Davon sind 8 Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zu Fachplanungen der Energieversorgung, zum Umgang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur, zu umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen und Belangen der Denkmalpflege. Bedenken wurden hinsichtlich des Verlustes der landwirtschaftlichen Fläche geäußert. Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund der die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Straßenverkehr

Durch die Photovoltaikfreiflächenanlage kann es zu Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der B 3 und A 5 kommen. Das Landratsamt Karlsruhe erachtet deshalb ein Blendgutachten für erforderlich. Entlang der Bundesstraße und der Bundesautobahn sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) einzuhalten.

Leitungsanlage

Im Geltungsbereich der Einzeländerung wird eine Leitungsanlage durch die Netze BW GmbH betrieben. Es handelt sich um eine 110-kV-Leitung.

Schutzgut Boden

Für eine Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen sind fundamentfreie Bodenbefestigungen der Module vorteilhaft.

Das Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt bittet um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren, wenn externe Ausgleichsmaßnahmen, auch in Form von PiK-Maßnahmen, in Anspruch genommen werden sollten und steht für eine Beratung zur Verfügung.

Schutzgut Wasser

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

In der Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW ist unter Punkt 1.55 das Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt. Auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird verwiesen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Eine vertiefte Untersuchung eines möglichen Reptilienvorkommens ist erforderlich.

Ebenfalls werden weitere Brutvogelkartierungen empfohlen; diese könnten zusammen mit den noch ausstehenden Reptilienkartierungen erfolgen.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln und anderen Kleintieren in den angrenzenden geschützten Heckenbiotopen und dem Landschaftsschutzgebiet auszuschließen, ist der vorgeschlagene Abstand von 12-15 m in der weiteren Planung aufrechtzuerhalten. Die vorgeschlagene Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit wird als notwendig erachtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Vorteilhaft wäre die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung als möglichst extensive Wiese oder Weide.

Umgebende Gehölzstrukturen dienen der Eingrünung und sind zu erhalten und sollten insbesondere nach Westen zum Landschaftsraum soweit möglich ergänzt werden.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Durch die Planungen sind in Ettlingen zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gem. § 2 DSchG BW betroffen. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).

Einer Bebauung des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherrn. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen

Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Schutzgut Fläche

Mit Blick auf das in direkter Nachbarschaft gelegene Gewerbegebiet ist eine gute Begründung erforderlich, dass die dort vorhandenen Gebäude und Parkflächen nicht optional für die Überplanung mit Freiflächenphotovoltaik genutzt werden könnten. In der weiteren Ausgestaltung sollte eine dauerhafte gleichzeitige Nutzung als Extensivgrünland/Beweidung vorgesehen werden.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

Westlich der Planflächen befindet sich das FFH-Gebiet 7016341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg</p> <p>Landesnaturerschuttsverband Baden-Württemberg (LNV)</p> <p>Naturschuttsbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg</p>	<p>Wir möchten auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 2.11.2022 verweisen, die wir aufrechterhalten und hier als Stellungnahme übersenden.</p> <p>Abweichend von dieser Stellungnahme sind wir a) allerdings inzwischen der Auffassung, dass mit angemessener Prognosesicherheit das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Fledermäuse ausgeschlossen werden kann und weisen darauf hin, dass b) die vom Aussterben bedrohte Art des Ginsterbläulings (Restvorkommen in geringer Entfernung in der „Mörscher Heide“, Art des Artenschutzprogramms des Landes Baden-Württemberg) bei der Planung zur berücksichtigen ist, da auf der Fläche derzeit auch Ginster stockt. Erfassungen haben nach unserer Kenntnis nicht stattgefunden.</p> <p>Wir bekräftigen die Ausführungen zum Schutzgut Fläche auf Seite 6: „In der weiteren Ausgestaltung sollte eine dauerhafte gleichzeitige Nutzung als Extensivgrünland/Beweidung vorgesehen werden.“</p> <p>Der landwirtschaftlichen Nutzung darf die Fläche nicht vollständig entzogen werden. Offensichtlich gibt es einen Ettlinger Landwirt, der auf der Fläche eine Schafbeweidung durchführen möchte. Diese Chance sollte genutzt werden.</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet durch den BUND Ortsverband Ettlingen, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. ▪ Landesnaturerschuttsverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) ▪ Naturschuttsbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. <p>Die Naturschutzverbände begrüßen die Planungen zur Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage als einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Neben der breiter wahrgenommenen Klimakrise möchten BUND, LNV und NABU den Blick auf die parallele und ebenso existenzielle Biodiversitätskrise mit einem dramatischen Artensterben richten. Die nachfolgenden Hinweise sollen als Hinweise und Kriterien dienen, wie das o.g. Projekt in Anerkenntnis beider existenzieller Krisen Zielkonflikte bestmöglich auflösen kann.</p> <p>Für die anstehenden vertiefenden Planungen bitten wir um die grundsätzliche Beachtung der „Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen (Juli 2021)“ des BUND, des NABU und der Naturfreunde1.</p> <p>Der gewählte Standort weist keine der dort genannten Ausschlusskriterien für eine Freiflächen-PV-Anlage auf, wie z.B. die Lage in einem Natura-2000-Gebiet oder die Lage im Bereich von FFH-Lebensraumtypen.</p> <p>Folgende Aspekte des genannten Hinweisepapiers sind von besonderer Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unvermeidbare Eingriffe in die Natur sind auf ein Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit komplett auf der Fläche zu kompensieren. 	

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierfür sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung zu prüfen wie das Einbringen von Strukturelementen in die Flächen (Vogel- und Insektennisthilfen, Anlage von Kleingewässern), die Pflanzung von standortgerechten heimischen Sträuchern und Heckenstrukturen, die Entwicklung artenreicher Säume (Gras- und Krautfluren) sowie eine extensive Beweidung (oder Mahd). ▪ Durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden ist der Versiegelungsgrad der Anlage möglichst gering zu halten. ▪ Der Mindestabstand zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche soll bei mindestens 80 cm liegen. ▪ Für die Baudurchführung sind eine ökologische Baubegleitung und eine bodenökologische Baubegleitung vorzusehen. ▪ Die vorgesehene Beweidung der Fläche mit Schafen sollte abschnittsweise erfolgen, der Tierbesatz sollte dabei nicht zu groß aber auch nicht zu gering sein, das Erfordernis einer Weidepflege ist regelmäßig zu prüfen und entsprechend durchzuführen. Für die Schafbeweidung sollte nach Möglichkeit ein örtlicher landwirtschaftlicher Betrieb gewonnen werden. ▪ Die Begrünung der Ackerfläche sollte möglichst mit auf nahegelegenen artenreichen Wiesen gewonnenem Saatgut beispielsweise durch Heudrusch oder Mahdgutübertragung erfolgen. ▪ Der Erfolg der festzusetzenden Maßnahmen ist in Form eines regelmäßigen Monitorings ab dem zweiten Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren in angemessenen Abständen durch kompetentes Fachpersonal zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und veröffentlichen. ▪ Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Laufzeit ist in der Genehmigung festzulegen. Repowering soll an gleicher Stelle möglich sein. <p>Durch eine sachkundige ökologische Planung, eine Gestaltung mit heimischen Pflanzen und einem angepassten Pflegekonzept – wie vorgesehen durch Schafbeweidung – kann nach unserer Auffassung eine ökologische Aufwertung der Flächen bei gleichzeitiger PV-Nutzung erreicht werden. In Hinblick auf die „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“ halten wir aus Auslösen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für nicht ausgeschlossen und vertiefte Untersuchungen für geboten. Zu lesen ist dort: „Die Nutzung als untergeordnetes Nahrungshabitat ist zu erwarten, Flugkorridore und Transferstrecken entlang den Strauchgehölzen sind ebenfalls denkbar.“ Die Nutzung der Weide als möglicherweise essenzielles Jagdhabitat sowie Flugkorridore und Transferstrecken sind zu untersuchen.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unseren Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Die Autobahn GmbH des Bundes	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	Kenntnisnahme

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Niederlassung Südwest		
Gemeinde Pfinztal	Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass Belange der Gemeinde Pfinztal nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Gegen die Einzeländerung in Ettlingen ET-VE-E001 werden seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Landesamt für Denkmalpflege Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 29.11.2022 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden im vorliegenden Bericht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p><i>Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</i> <i>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</i></p> <p><i>Archäologische Denkmalpflege:</i> <i>Durch die Planungen sind in Ettlingen zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gem. § 2 DSchG BW betroffen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Mittelalterlicher und/oder neuzeitlicher Pechofen (Listen Nr. MA 33, ADAB ID 100392677)</i> ▪ <i>Archäologische Substanz des neuzeitlichen Jagdhauses (Listen Nr. MA 35, ADAD ID 104372876)</i> <p><i>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</i></p> <p><i>Am Erhalt der ausgewiesenen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§8 DSchG).</i></p> <p><i>Einer Bebauung des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege nur unter der Auflage bauvorgreifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im FNP werden nur flächenhafte Naturdenkmale dargestellt. Kulturdenkmale/Prüffälle gem. § 2 DSchG BW sollen in den folgenden Planungen mit aufgenommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherrn. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.</i></p> <p><i>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
Landratsamt Karlsruhe	<p>In der genannten Angelegenheit haben Sie das Landratsamt Karlsruhe im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Planung angehört. Die uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen haben wir zur Prüfung an die betroffenen Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Diese haben sich wie folgt zur Planung geäußert:</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die im Bericht der Planungsstelle vom März 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung des Eingriffs sowie die vorgesehenen Artenschutzuntersuchungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Immissionsschutzbehörde In unserer Stellungnahme, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben, hatten wir darauf hingewiesen, dass es durch die Photovoltaikfreiflächenanlage zu Blendwirkungen der Verkehrsteilnehmer auf der B3 und A5 kommen kann. Wir hatten daher empfohlen, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Unter Ziff. 3.2 wurde diese Anregung als Empfehlung für die weiterführende Planung übernommen.</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Wasserbehörde <u>Wasserrecht</u> Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>überirdische Gewässer</u> Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Hinweis: Kein Überschwemmungsgebiet, kein Hochwasser-Risikogebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><u>Grundwasser/Wasserversorgung</u> Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Mörscher Wald der Stadtwerke Karlsruhe. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten. Die Module sind ausschließlich mit reinem Wasser zu reinigen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auszuschließen.</p> <p><u>Kommunales Abwasser</u> Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Kreislaufwirtschaft</u> Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, ob und ggf. welche Abfälle (auch Bodenaushub und Grünabfälle) bei der Maßnahme anfallen werden. Wir verweisen insoweit auf die gesetzlichen Vorgaben (§ 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz) der Pflicht zur Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes, soweit mind. 500 qm Bodenaushub zur Entsorgung anfallen werden oder Abfälle durch den Rückbau z.B. von befestigten Wegen (Bauschutt, Recyclingmaterial, Straßenaufbruch), die einer Entsorgung zugeführt werden müssen. Die Formblätter sowie die Erläuterungen finden sich hier: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallvermeidung-und-verwertung</p> <p>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Bodenschutzbehörde Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Landwirtschaftsamt Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben haben. <i>Wir äußern hinsichtlich einer möglichen Änderung des Flächennutzungsplans von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ Bedenken. Wir regen an, die vorhandenen Dachflächen im westlich angrenzenden Industriegebiet als Fläche für Photovoltaikanlagen zu nutzen, um eine weitere Versiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu vermeiden. Laut den Antragsunterlagen sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes vermutlich notwendig. Allerdings wurden diese noch nicht genauer definiert. Wenn externe Ausgleichsmaßnahmen, gerne auch in Form von PiK-Maßnahmen in Anspruch genommen werden, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren. Gerne stehen wir für eine Beratung zur Verfügung. Agrarstrukturelle Belange sind von obenstehender Maßnahme betroffen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bodenaushub in der relevanten Größenordnung (ab 500 Kubikmeter) sind bei diesem Vorhaben bei Weitem nicht zu erwarten. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Steckbrief mit Umweltbericht wird auf die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzfläche als Grundlage für die Abwägung hingewiesen; zudem wird angeregt diese in veränderter</p>

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>Des Weiteren handelt es sich nach der aktualisierten Flurbilanz um ein Vorbehaltsflur 1, der die Charakterisierung einer landbauwürdigen Fläche innehat und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Wir bitten weiterhin um rechtzeitige Beteiligung in den weiteren Verfahren. Agrarstrukturelle Belange sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Amt für Straßen Wir haben keine weiteren Anmerkungen und verweisen auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben. Die Stellungnahme ist im Folgenden noch einmal zur Information aufgeführt: <u>Sachgebiet Verkehr:</u> <i>Gegen das geplante Projekt bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Planung des Projektes sind die folgenden Punkte zu beachten:</i> <u>Blendung:</u> <i>Eine Blendung und damit Gefährdung der Verkehrsteilnehmer erscheint aufgrund der Ausrichtung der Solaranlage zur Trasse der Bundesstraße 3 und der BAB 5 nicht ausgeschlossen. Wir erachten deshalb ein Blendgutachten für erforderlich.</i></p> <p><u>Zufahrten:</u> <i>Direkte Zufahrtsmöglichkeiten zur B3, so sie denn vorgesehen wären, können nicht in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><u>Hindernisse/Schutzplanken:</u> <i>Entlang der Bundesstraße und der Bundesautobahn sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) einzuhalten.</i></p> <p><u>Einzuhaltende Abstände zu Straßen:</u> <i>Hinsichtlich des von den Straßen einzuhaltenden Abstands der Anlage nach Fernstraßengesetz (Anbauverbot und -Beschränkung) ist das Regierungspräsidium Karlsruhe. Abt. 4, Ref. 42, Sachgebiet Anbaurecht zuständig, das nach dortiger Auskunft anscheinend noch nicht beteiligt wurde.</i></p> <p><u>Sachgebiet Radverkehr:</u> <i>Von dieser Maßnahme sind wir nicht betroffen.</i></p>	<p>Form aufrechtzuerhalten (Grünland/Beweidung). Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Erschließung der Flächen erfolgt über den Zufahrtsweg Durmersheimer Straße und nördlich und südlich davon verlaufende Feldwege. Ein Anschluss an die B 3 erfolgt nicht. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 „Mobilität, Verkehr, Straßen“ hat sich hierzu folgendermaßen geäußert: „Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.“ Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Netze BW GmbH	<p>Für unsere Stellungnahme vom 23.11.2022 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Verfahren heranzuziehen:</p> <p><i>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</i></p> <p><i>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</i></p> <p><i>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung äußern.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Darstellung der Hauptversorgungsleitungen wird im Zuge der ersten Aktualisierung des FNP 2030 der Planzeichenverordnung entsprechend geändert. Die Aufnahme der jeweiligen Betreiber in der Bezeichnung wird hier nicht nachvollzogen werden können.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
Polizeipräsidium Karlsruhe	<p>Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen gegen die Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch in Ettlingen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine mögliche Blendung des Verkehrs auf der angrenzenden B 3 und der A 5 ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren wird die Erschließung des Grundstücks über die B 3 aus Verkehrssicherheitsgründen nicht befürwortet.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Erschließung der Flächen erfolgt über den Zufahrtsweg Durmersheimer Straße und nördlich und südlich davon verlaufende Feldwege. Ein Anschluss an die B 3 erfolgt nicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	<p>Unsererseits haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung: <i>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</i></p>	

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>Auf einer Gesamtfläche von ca. 5,9 ha westlich der Autobahn A5 bzw. der Bundesstraße B3 soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Die Fläche ist aufgeteilt in 2 Teilbereiche von ca. 4 ha (nördliche Fläche, Gemarkung Ettlingen Kernstadt) und ca. 1.9 ha (südliche Fläche, Gemarkung Bruchhausen). Im Flächennutzungsplan 2030 ist derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies soll in eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt die Fläche als Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G) fest. Der vorliegenden Planung stehen insofern keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Belange der Landwirtschaft sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren haben wir uns ebenfalls zustimmend geäußert.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</p>	<p>Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat keine Einwände oder Anregungen hiergegen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 55 Naturschutz, Recht</p>	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p>	<p>In seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.2023 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein die Stellungnahme in der von uns am 14.12.2022 an Sie versandten Form beschlossen und der Einzeländerung zugestimmt. Wir verweisen zudem auf unsere Stellungnahme vom 07.12.2022 zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Stellungnahme des RVMO vom 14.12.2022 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p><i>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe plant eine Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 mit einer Fläche von etwa 6 ha. Diese setzt sich aus zwei Teilflächen entlang der A 5 zusammen. Der nördliche Bereich umfasst etwa 4 ha auf dem Flurstück Nr. 8606/2 (Kernstadt), die südliche Teilfläche mit etwa 2 ha umfasst das Flurstück Nr. 1920 (Bruchhausen). Beide Teilflächen sind im gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und sollen mit der Einzeländerung zu „Fläche für Ver- und Entsorgung. Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)“ geändert werden.</i></p> <p><i>Die Plangebiete liegen nach dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 in Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft Stufe II (G). Nach Plansatz 3.3.2.2 G (4) dürfen diese Bereiche nur dann</i></p>	

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>und nur im unbedingt erforderlichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden. Agrarstrukturelle Belange sind deshalb mit einem besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dem Grundsatz wurde in der oben genannten Planung Rechnung getragen.</i></p> <p><i>In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist im Geltungsbereich ein regionaler Grünzug vorgesehen. Hier stünden also Ziele der Raumordnung einer Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich entgegen. Laut Plansatz 3.1.1 Z (2) sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise möglich, die nach § 35 BauGB privilegiert sind. Des Weiteren muss die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs weiterhin gewährleistet sein und es darf keine weitere freiraumschonende Alternative bestehen.</i></p> <p><i>Wir begrüßen die Flächenbereitstellung für Vorhaben zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in infrastrukturell vorgeprägten Bereichen an der A5 sowie die frühzeitige Abstimmung mit dem Regionalverband. Wir stimmen der Einzeländerung zu.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Stadt Rheinstetten	<p>Die Stadt Rheinstetten hat zur oben genannten Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030 keine Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Planungen bzw. sonstige Maßnahmen, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets von Bedeutung sein könnten, gibt es seitens der Stadt Rheinstetten nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Stadt Ettlingen	<p>Seitens der Stadt Ettlingen bestehen keine Einwände gegen die o.g. Einzeländerung des Flächennutzungsplans 2030.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Stadt Karlsruhe	<p>Seitens der Stadt Karlsruhe bestehen keine Bedenken gegen die geplante Einzeländerung ET-VE-E001.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Stadtwerke Karlsruhe	<p>Wir möchten auf unsere Stellungnahme hierzu vom 15.12.2022 verweisen:</p> <p><i>Die geplante Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2030, Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch, betrifft die Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Mörscher Wald (LfU-Nr. 215047). Die Schutzgebietsverordnung ist hinsichtlich ihrer Verbote und Anforderungen zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. In der Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW ist unter Punkt 1.55 das Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt.</i></p> <p><i>Dort sind in der Zone IIIB sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar und zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Es sind deshalb alle erforderlichen Schutzvorkehrungen zu ergreifen, damit das Grundwasser durch die Einzeländerung des FNP nicht verunreinigt oder nachteilig verändert wird.</i></p> <p><i>Der Grundwasserschutz ist insbesondere dadurch sicherzustellen, dass</i></p>	<p>Die Hinweise auf Anforderungen aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone IIIB wurden im Steckbrief/Umweltbericht ergänzt.</p>

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>durch Bohrmaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder ins Grundwasser eingetragen werden (z.B. durch die Verwendung entsprechender Bohrflüssigkeiten. Falls Bohrspülmittel eingesetzt werden sollten, ist hierzu lediglich Wasser zu verwenden.)</i> ▪ <i>die Betankung der Baufahrzeuge und -gerätschaften auf Öl- und Kraftstoffbindematten erfolgt,</i> ▪ <i>im Bereich der Verlustschmierung ausschließlich biologisch schnell abbaubare Stoffe verwendet werden,</i> ▪ <i>die Hydraulikschläuche und Kupplungen der eingesetzten Baumaschine vor jedem Arbeitseinsatz auf Risse und Undichtigkeiten sehr sorgsam überprüft werden,</i> ▪ <i>für den Havariefall Ölbindemittel vor Ort vorgehalten und unmittelbar gehandelt wird,</i> ▪ <i>die Bohrlöcher im Anschluss grundwasserunschädlich verfüllt und tagwasserdicht abgeschlossen werden,</i> ▪ <i>insgesamt sehr verantwortungsbewusst gearbeitet wird.</i> <p><i>Auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verweist die Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW wie folgt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Anlage erfolgt auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen oder Konversionsflächen.</i> ▪ <i>Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.</i> ▪ <i>Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farb-anstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.</i> ▪ <i>Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.</i> ▪ <i>Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.</i> ▪ <i>Jegliche Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.</i> ▪ <i>Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.</i> ▪ <i>Bei der Kabelverlegung ist Nr. 1.2 Musterverordnung zu beachten. Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen ist in Zone IIIB</i> 	

ET-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2030: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.</i> ▪ <i>Die Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 bezüglich der Vegetationspflege sind einzuhalten: „Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. Bei der Einzäunung ist wegen der Durchgängigkeit für Tiere ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten. Falls auf eine Freiflächen-Beleuchtung der Anlage nicht verzichtet werden kann, sollen „insektenfreundliche“ Kaltstrahler eingesetzt werden. Das Grünland ist entweder zu mähen und das Grünzeug zu entfernen (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden.“</i> ▪ <i>Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.</i> ▪ <i>Sollten bei der Erkundung grundwasserschädliche Bodenveränderungen oder Materialien angetroffen werden, bzw. kommt ein entsprechender Verdacht dahingehend auf, ist von einem Wiedereinbau abzusehen. Sie sind einer fachgerechten Entsorgung oder Aufbereitung zuzuführen.</i> ▪ <i>Durch die Abteufung der Bohrungen darf es zu keinem Kurzschluss von Grundwasserstockwerken kommen.</i> <p><i>Dies vorausgesetzt, bestehen unsererseits keine Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
terraneTS bw GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht direkt betroffen sind. Östlich und nördlich der geplanten FNP Änderung verlaufen die Rheintal-Süd-Leitung 1 DN 400 MOP 62 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terraneTS bw GmbH.	Kenntnisnahme
TransnetBW GmbH	Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung des Flächennutzungsplanes FNP 2030 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hagbruch“ in Ettlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme